

# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Pflicht zur Risikobeurteilung

Ausgabe Januar 2009

# EDITORIAL

KMU-Inhaber von juristischen Personen haben dieses Jahr mit grösserem administrativem Aufwand zu rechnen. Sie haben sich zu überlegen, ob sie bis spätestens 30. Juni 2009 ein sogenanntes Opting-out tätigen wollen (siehe dazu unseren Beitrag in Ziffer 1.2) und müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eine Risikobeurteilung vornehmen. Dieses Thema ist Gegenstand unseres Fachbeitrages.

In den Tageszeitungen war in letzter Zeit vermehrt kritisch geäussert worden, dass viele KMU unter der zunehmenden Bürokratie zu leiden haben. Ursprünglich wollte das Parlament für KMU die Revisionen vereinfachen, genau das Gegenteil sei passiert; alles ist komplizierter und teurer geworden. So erwähnte auch Patrick Lucca vom Schweizerischen Gewerbeverband, dass der Papierkram für den Verzicht auf die Revisionsstelle (sogenanntes Opting-out) völlig überrissen sei. Viele Gewerbler und Kleinfirmeninhaber seien überfordert. Wer aber kein Opting-out mit beachtlichem bürokratischem Aufwand bis 30. Juni 2009 in die Wege leitet, ist ab Geschäftsjahr 2008 verpflichtet, je nach Grösse des Betriebes eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durchzuführen. Ich verweise diesbezüglich auf

unseren Fachbeitrag im Infobulletin Januar 2008. Beide Revisionsarten sind aber aufgrund der komplizierteren gesetzlichen Grundlagen auch nach Ansichten der Gewerbeverbände aufwendiger und somit für viele KMU-Inhaber teurer geworden. Es kommt dazu, dass erstmals auf den 31. Dezember 2008 sämtliche Aktiengesellschaften und GmbHs – wie auch ein Teil der Stiftungen – eine schriftliche Risikobeurteilung vornehmen müssen.

Einen grossen Teil der Kritik, die in den Tagespressen zu entnehmen war, teile ich als KMU-Inhaber, der ebenfalls konfrontiert ist mit dem bürokratischen Mehraufwand. Dennoch bleibt nach meiner Überzeugung keine andere Wahl, die gesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen und möglichst unbürokratisch und effizient umzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen möglichst unbürokratisch zur Verfügung

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 33. Ausgabe Januar 2009

<b>1. Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>1</b>	<b>3. Pflicht zur Risikobeurteilung (Fachbeitrag)</b>	<b>8</b>
1.1 Strafloße Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	1	3.1 Einleitung	8
1.2 Opting-out bis 30. Juni 2009	2	3.2 Gesetzliche Grundlagen	8
1.3 Familienzulagengesetz 2009	4	3.3 Welche Risiken?	9
<b>2. Aktuelles von Wegmann/Rekonta</b>	<b>7</b>	3.4 Ist – Swot-Analyse	9
Qualitätssicherung bei Rekonta Revisions AG	7	3.5 Risiko-Identifikation	10
		3.6 Risiko-Bewertung (Qualifizierung)	10
		3.7 Massnahmen	11
		3.8 Risiko-Controlling	11
		3.9 Dokumentation	11
		3.10 Beurteilung durch die Revisionsstelle	11
		3.11 Risikobeurteilung und IKS	12
		3.12 Zusammenfassung	12

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Strafflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

### 1.1.1 Die Praxis

Im heutigen Wirtschaftsumfeld ist das Schweizerische Bankgeheimnis unter Beschuss geraten und nicht nur ausländische, sondern auch inländische Kunden von Schweizerischen Banken verfügen über nicht deklarierte Vermögenswerte, was gemäss den Schweizerischen Steuergesetzen den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Wie aber verhält es sich, wenn solche Vermögenswerte nun plötzlich bei den Steuerbehörden bekannt gegeben werden sollen? In diesem Zusammenhang sind zwei Tatbestände zu unterscheiden:

- *Selbstanzeige in Erbfällen*, wenn es darum geht, vom Erblasser nicht deklariertes Geld offen zu legen.

Nach der geltenden Regelung kann bei einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser die Nachsteuer (Differenz zwischen deklarierten und nicht deklarierten Vermögenswerten und Vermögenserträgen) inklusive Verzugszinsen für bis zu zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Früher mussten die Erben auch noch mit einer Busse rechnen, unter Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention dürfen aber solche Bussen den Erben nicht mehr angelastet werden. Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre können aber dennoch beträchtliche Beträge ausmachen.

- *Selbstanzeige zu eigenen Lebzeiten*: Bei diesem Tatbestand muss die anzeigende Person ebenfalls mit der Einforderung von Nachsteuern inklusive Verzugszinsen für bis zu zehn Jahren rechnen. Bisher wurde eine Person, die sich selbst angezeigt hatte, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft.

Ab Anfangs 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars).

Neu kann auch bei Selbstanzeige zu eigenen Lebzeiten einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für zehn Jahre nacherhoben. Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es wird auch keine Strafverfolgung geben für allfällig weitere Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (zum Beispiel Urkundendelikte).

Der Bundesrat hat die entsprechenden Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt, nachdem die Referendumsfrist am 10. Juli 2008 ungenutzt abgelaufen war. Mit diesem neuen Gesetz sollen hinterzogene Einkommen und Vermögen leichter der Legalität zugeführt werden, was das Steuersubstrat und die damit zu erwartenden Steuereinnahmen erhöht. Betroffen sind die Direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.



### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Auch wenn das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige erst Anfangs 2010 in Kraft treten wird, so ist das neue Gesetz für planerische Aktivitäten im laufenden Jahr von grosser Tragweite. Nicht selten werden Vermögenswerte aus anderen statt fiskalischen Gründen nicht in den Steuererklärungen deklariert. Oftmals kommen solche Vermögenswerte erst beim Ableben einer Person zum Vorschein und die neuen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen es, solche Gelder ohne allzu grossen finanziellen Schaden wieder in den legalen Bereich zu überführen. Solche Vorgehensweisen könnten deshalb noch verstärkt angestrebt werden, weil der Bestand des Schweizerischen Bankgeheimnisses nicht mehr auf so sicherem Boden steht wie in früheren Zeiten. Es kann sich im Einzelfall auf jeden Fall lohnen, bei nicht deklarierten Vermögenswerten abzuwägen, ob eine Selbstanzeige nach vorgängiger Berechnung der gesamten Steuernachforderung in Erwägung zu ziehen ist.

## 1.2 Opting-out bis 30. Juni 2009

### 1.2.1 Die Praxis

Inhaber von Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) müssen sich nach den Vorgaben des Gesetzes bis spätestens 30. Juni 2009 damit auseinandersetzen, ob sie auf eine Revisionsstelle verzichten wollen (Opting-out-Erklärung gegenüber dem Handelsregisteramt mit umfangreichen Belegen und in der Regel mit Statutenanpassungen) oder ob sie eine Revisionsstelle beibehalten möchten (bei den meisten KMU-Betrieben Durchführung der sogenannten eingeschränkten Revision).

Bezüglich Neuerungen im Revisionsrecht verweisen wir auf unseren Fachbeitrag „Revisionsrecht 2008“ im Infobulletin vom Januar 2008. Bei der Wahlmöglichkeit (Opting-out oder Beibehaltung der Revisionsstelle) ist erschwerend dazugekom-

men, dass gemäss neueren Erkenntnissen sowohl der bürokratische wie auch der kostenmässige Aufwand viel grösser ausfallen wird als von den Parlamentariern ursprünglich vorgesehen. Von einer Erleichterung bei KMU-Betrieben kann leider keine Rede mehr sein. Dennoch ist es wichtig, dass wir unsere Kunden über die wesentlichen Neuerungen und die praktischen Umsetzungen informieren.

#### - *Pflicht zur eingeschränkten Revision*

Der überwiegende Teil der Gesellschaften sind KMU's und erfüllen die Kriterien für die ordentliche Revision nicht. Eine ordentliche Revision muss durchgeführt werden, wenn die Bilanzsumme mehr als CHF 10 Millionen beträgt, der Umsatz mehr als CHF 20 Millionen ist und mehr als 50 Vollzeitstellen vorhanden sind (zwei von diesen drei Kriterien müssen während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sein). Unternehmen (ausser Personengesellschaften), die gemäss Artikel 727 OR nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, unterliegen grundsätzlich der eingeschränkten Revision.

#### - *Voraussetzungen zum Opting-out*

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein sogenanntes Opting-out (Verzicht auf die Revisionsstelle) durchgeführt werden:

- Erfüllung der Voraussetzungen für eingeschränkte Revision
- Beschäftigung von weniger als 10 Vollzeitangestellten
- Alle Geschäftseigentümer (Aktionäre, Stammanteilinhaber usw.) müssen einstimmig einverstanden sein, auf die Revisionsstelle zu verzichten.

Nach Angaben der zwei bedeutendsten Verbände (Treuhandkammer und Treuhand Suisse) gibt es gewichtige Nachteile beim Verzicht auf die Revisionsstelle, so unter anderem weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden etc., weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen. Wir verweisen auf das vorerwähnte Infobulletin vom



Januar 2008. Die entsprechenden Kriterien sind jedenfalls immer im Einzelfall zu besprechen, unter Berücksichtigung der konkreten, unternehmerischen Voraussetzungen.

- Opting-out bis 30. Juni 2009

Gemäss einer neueren Praxismitteilung des Eidg. Handelsregisteramtes vom 28. November 2008 (siehe [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch), unter Publikationen/D-Praxismitteilung 2-08) haben die Handelsregisterämter die Frist für das Opting-out neu und gesamtschweizerisch einheitlich definiert: Die Frist für die Eintragung des Opting-out wurde bis 30. Juni 2009 verlängert.

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr (das heisst Abschlussdatum 31. Dezember) und wurde das Opting-out innerhalb der gesetzlichen Sechsmonatsfrist vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschlossen, so sind nur noch die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der zwei vorangehenden Geschäftsjahre 2006 und 2007 beim Handelsregisteramt als Beleg einzureichen. Auf einen Revisionsbericht 2008 (unter dem neuen Recht der eingeschränkten Revision) kann verzichtet werden. Das Opting-out muss aber in jedem Falle vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschlossen werden.

Die Bestimmungen für das Opting-out gelten für AG's, GmbH's und auch Genossenschaften. Das System des Opting-out greift grundsätzlich nicht bei Stiftungen und Vereinen. Die Befreiung einer Stiftung von der Revision ist durch die Stiftungsbehörden bewilligungspflichtig und erfolgt nach der einschlägigen Gesetzgebung.

- Belege für die Kantonalen Handelsregisterämter  
Wir verweisen auf das Merkblatt des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich sowie auf die KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision.

- Konsequenzen bei Verpassen der Frist bis 30. Juni 2009

Falls Inhaber von Aktiengesellschaften die Frist vom 30. Juni 2009 verpassen, bedeutet dies,

dass erstmals – falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt – per 31. Dezember 2008 eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss.

Es besteht diesfalls selbstverständlich auch die Möglichkeit, im 2. Semester 2009 ein Opting-out durchzuführen, aber die Gesellschaft muss unter neuem, aufwendigeren und strengeren Recht die Jahresrechnung durch zugelassene Revisoren (unter staatlicher Aufsicht) revidieren lassen und einen Revisionsbericht 2008 dem Handelsregisteramt als Beleg für das Opting-out ab 2. Semester 2009 einreichen.

Bei Inhabern von GmbH's, welche bisher keine Revisionsstelle hatten, muss ebenfalls ein Opting-out bis 30. Juni 2009 durchgeführt werden. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und ist nach dem 30. Juni 2009 weder eine Revisionsstelle noch ein Opting-out zur Eintragung angemeldet, fehlt es der Gesellschaft an einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ. Das Handelsregisteramt muss die Gesellschaft alsdann auffordern, diesen Mangel zu beheben. Bleibt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft weiter untätig, muss das Handelsregisteramt beim Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Aus unserer Erfahrung wenden die Handelsregisterämter diese Regel strikte an und es ist damit zu rechnen, dass man auch mit gerichtlichen Zwangsmassnahmen konfrontiert wird bei Nichtbeachtung der Frist per 30. Juni 2009.

- Kosten für die eingeschränkte Revision

Gemäss Publikationen aus der Tagespresse aber auch neuesten Erkenntnissen ist die eingeschränkte Revision auf jeden Fall aufwendiger als die Revision nach altem Recht. So gehören nach neuen gesetzlichen Grundlagen Befragungen, analytische Prüfungshandlungen sowie angemessene Detailprüfungen zum Prüfungsumfang. Es ist gesetzliche Pflicht, umfangreiche Prüfungspapiere nachzuweisen. Die Revisionsfirmen sowie die Revisoren stehen unter staatlicher





Aufsicht und es ist mit Stichproben durch diese Aufsichtsorgane zu rechnen. Somit steht nicht nur die Revisionsfirma, sondern auch der Verwaltungsrat bei der AG sowie der Geschäftsführer bei der GmbH indirekt unter staatlicher Aufsicht, weil beide Organe für das Rechnungswesen ihrer Firmen verantwortlich sind. Entsprechend grösser sind auch die Revisionskosten, die in keinem Falle mehr in dreistelligen Honorarbeträgen liegen werden. Kleine Revisionsmandate dürften kaum mehr unter einem Honorarvolumen von CHF 1'500.00 möglich sein, unter den restriktiven gesetzlichen Vorgaben.

#### - Statutenanpassungen

Bei AG's müssen vorerst statutarische Grundlagen geschaffen werden, wenn das Opting-out in Betracht gezogen wird. Weil die alten Statuten bestehender Aktiengesellschaften in aller Regel eine Revisionsstelle zwingend vorsehen, ist der Verzicht auf die Revision mit einer Statutenänderung verbunden. Der entsprechende Beschluss der Statutenänderung muss bei einem Notar öffentlich beurkundet werden. Die beiden Schritte (Opting-out und Statutenanpassung) können auch kombiniert werden.

Bei GmbH's entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Anpassung der Statuten, wenn bisher keine Revisionsstelle vorgesehen war und ein Opting-out gewählt wird. Anders verhält es sich, wenn die GmbH mehr als 10 Vollzeitangestellte hat und neu eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss. Bei der GmbH ist im Einzelfall zu überprüfen, ob Statutenanpassungen notwendig sind oder nicht.

- Kosten für Opting-out und Statutenanpassung  
Revisionen der Statuten, damit verbunden die öffentliche Beurkundung, Termine bei einem Notar sowie die umfangreichen Belege für das Opting-out führen leider zu einem erheblichen, administrativen Aufwand. Nebst Handelsregister- und Notariatskosten im Rahmen von ca. CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 (je nach Kanton und Einzelfall

verschieden) kommen in der Regel noch die Beratungsaufwendungen im groben Rahmen von ca. CHF 1'000.00 bis CHF 2'000.00 hinzu, falls eine aktive Mitwirkung gewünscht wird. Auch bezüglich Kosten können wir aber nur im Einzelfall etwa abschätzen, wie hoch diese pro Kunde ausfallen werden.

## 1.2.2 Unsere Empfehlung

Es ist sicherlich empfehlenswert, die Entscheidung Beibehaltung Revisionsstelle mit der aufwendigeren eingeschränkten Revision oder das Opting-out (mit Einreichung von umfangreichen Belegen und mehrheitlich Statutenanpassungen) nicht auf die lange Bank zu schieben. Wenn bis spätestens Ende März 2009 ein solcher Entscheid gefällt werden kann, so bleibt noch genügend Zeit, ein Opting-out durchzuführen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass sowohl die Notare wie auch die Handelsregisterbehörden zeitlich überlastet sein werden, weshalb mit langen Wartezeiten zu rechnen ist.

Bei Ihrer Entscheidungsfindung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite. Ebenso können wir Ihnen sämtliche Schritte für Opting-out, Statutenanpassung, Termine beim Notariat abnehmen.

## 1.3 Familienzulagengesetz 2009

### 1.3.1 Die Praxis

Am 1. Januar 2009 treten das neue Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) und die Vollzugsverordnung (FamZV) in Kraft. Arbeitnehmende, welche einen AHV-Pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6'840.00 pro Jahr erzielen, haben Anspruch auf eine volle Familienzulage. Ist ein Arbeitnehmender bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, werden die AHV-Pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindestwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-Pflichtigen Lohn ausrichtet.



Durch die schweizweit gültigen Mindestbeiträge für Kinder- und Ausbildungszulagen und insbesondere durch die Ausrichtung von vollen Zulagen auch an Teilzeitbeschäftigte werden viele Familien ab dem neuen Jahr einen grösseren Betrag als bisher an die Kinderkosten erhalten.

Bisher waren die Kantone im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung dafür zuständig, wie Familien- und Kinderzulagen geregelt zu sein hatten. Auf den 1. Januar 2009 nimmt nun der Bund einen Teil dieser Kompetenz an sich und schafft mit dem Familienzulagengesetz für die ganze Schweiz gültige Mindestansätze. Das Bundesrecht gibt einheitliche Anspruchsvoraussetzungen vor. Es regelt die Begriffe von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die Unterstellung unter das Gesetz und bestimmt, für welche Kinder und bis zu welchem Alter Zulagen ausgerichtet werden.

Mit dem Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2009 sind nun vor allem die Kantone gefordert. Diese müssen ihre Familienzulagen Regelungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen. Überdies müssen sich sämtliche bisher befreiten Arbeitgebenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Familienzulagenausgleichskasse anschliessen. Es gibt nach wie vor keine einheitliche Regelung, welche die gesamte Bevölkerung umfasst. So ist einerseits die berufliche Stellung der Eltern massgebend, andererseits wird die Sonderregelung für die Landwirtschaft beibehalten.

Familienzulagen haben den Zweck, die Kinderkosten teilweise auszugleichen (Art. 2 FamZG). Für Kinder bis zu 16 Jahren und erwerbsunfähige Kinder bis zu 20 Jahren besteht ein Mindestanspruch auf Kinderzulagen von CHF 200 pro Monat. Für Kinder in Ausbildung im Alter von 16 bis 25 Jahren beträgt der monatliche Mindestanspruch CHF 250. Es bleibt den Kantonen überlassen, höhere Ansätze festzulegen oder auch eine Staffelung der Beträge nach Alter oder Zahl der Kinder einzuführen. Das FamZG schreibt keine Geburts- oder Adoptionszulagen vor.

Kernpunkt des neuen FamZG bilden die Mindestansätze für Familienzulagen. Bereits seit 2008 werden in 15 Kantonen Leistungen ausgerichtet, die den Vorgaben des FamZH entsprechen. Weitere sieben Kantone kennen für die Kinderzulage bereits einen Mindestansatz von CHF 200. In den Kantonen ZH, BE, GR und AG erfolgt die Anpassung der beiden Zulagenarten auf den 1.1.2009. Eine Anpassung des Leistungsniveaus nach unten ist nicht zu befürchten. Bislang hat kein Kanton vorgesehen, seine aktuell höheren Leistungen auf den 1.1.2009 auf die Höhe der Vorgaben des FamZG zu reduzieren und damit für einzelne Familien faktisch eine Verschlechterung herbeizuführen.

Familienzulagen dürfen für das gleiche Kind nur einmal ausbezahlt werden. Die Arbeitnehmenden haben, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, immer Anspruch auf die volle Zulage, sofern ihr beitragspflichtiger Jahreslohn den halben jährlichen Betrag der minimalen vollen AHV-Altersrente übersteigt. Da die Einkommensgrenze sehr tief angesetzt ist, wird es nun viel häufiger vorkommen, dass beide Elternteile Anspruch auf eine volle Zulage erheben können. Damit konnte im Bereich der sozialen Sicherheit eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten eliminiert werden. Bei Arbeitsverhinderung, beispielsweise durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder bei Tod des/der Arbeitnehmenden werden Familienzulagen während des laufenden Monats und während weiterer drei Monate nach Eintritt der Arbeitsverhinderung ausbezahlt. Frauen, welche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben, haben während des ganzen Urlaubs Anspruch auf Familienzulagen, unabhängig davon, ob sie einen Lohnanspruch haben. Sind beide Eltern Arbeitnehmende oder haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:



- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte
- d) der Person, auf welche die Familienzulageordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-Pflichtigen Einkommen

Nach dem neuen FamZV wurden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- Zulagen für Kinder im Ausland werden in die Staaten der EU und der EFTA sowie in einige wenige weitere Staaten, bei denen die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist, exportiert.
- Die Ausbildung wurde gleich wie in der AHV (Anspruch auf Waisen- oder Kinderrente) definiert.
- Die Geburtszulage, welche vom FamZG nicht vorgeschrieben ist, aber von den Kantonen eingeführt werden kann, wird nur ausgerichtet, wenn die Mutter des Kindes bei der Geburt in der Schweiz wohnt.
- Anspruch auf Familienzulagen für Stiefkinder besteht nur, wenn das Stiefkind im Haushalt des Stiefelternteils lebt.
- Die Nichterwerbstätigen haben nach dem FamZG bis zu einem steuerbaren Einkommen, das dem anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV (CHF 3'315 im Monat) entspricht, Anspruch auf Familienzulagen. Die Verordnung präzisiert, dass für Altersrentnerinnen und -rentner kein Anspruch besteht und dass auch Ehegatten von Selbstständigerwerbenden keine Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen können.

Bei den Bestimmungen über die Familienausgleichskassen wurde der Kritik der Kantone Rechnung getragen: Die Organisation und Finanzierung der Familienausgleichskassen bleibt weiterhin vorwiegend in der Kompetenz der Kantone. Das erlaubt eingepasste Lösungen, welche die bisherigen Strukturen berücksichtigen.

Die Finanzierung der Beiträge an die FAK erfolgt über Lohnprozente. Dazu werden Beiträge der Arbeitgebenden erhoben. Es besteht daher die Gefahr, dass durch die Erhöhung der Lohnnebenkosten die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen verschlechtert wird. Mit dem neuen Bundesgesetz, das alle Arbeitgeber verpflichtet, sich einer FAK anzuschliessen, ist der Ausgleichsgedanke gestärkt worden, denn in einigen Kantonen war es bis anhin möglich, sich von der Unterstellung unter das kantonale Kinderzulagengesetz befreien zu lassen.

### 1.3.2 Unsere Empfehlung

Bisher Anspruchsberechtigte und Arbeitgebende haben auf das Inkrafttreten hin die Anspruchsberechtigung unter der zukünftigen Ordnung zu prüfen. Dabei gilt es, besondere Aufmerksamkeit den Teilzeitbeschäftigten und denjenigen Eltern zu schenken, welche beide Arbeitnehmende sind. Die Prüfung von sich konkurrenzierenden Ansprüchen und allfälligen Differenzzahlungen machen die neue Regelung anspruchsvoll.

### Anschlusspflicht

Familienkassen eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) werden nicht mehr anerkannt. Als Familienausgleichskassen werden zugelassen:

- Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen
- Kantonale Familienausgleichskassen
- Von der AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der Familienzulageordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat. Zweigniederlassungen unterstehen dem Kanton, in dem sie sich befinden.

Es ist empfehlenswert, sich bei der Ausgleichskasse anzuschliessen, bei welcher die AHV-Beiträge abgerechnet werden. Bei Verbandsausgleichskassen ist zuerst abzuklären, ob sie die Zulassung für den jeweiligen Kanton haben.





## 2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

### **Qualitätssicherung bei Rekonta Revisions AG**

Die Revisionsbranche befindet sich im Umbruch und betrifft auch unsere Revisionsfirma Rekonta Revisions AG. Wir haben in den letzten Infobulletins über die Neuerungen im Aktien- und Revisionsrecht berichtet. Jedes Revisionsunternehmen – auch unsere Rekonta Revisions AG – muss gemäss den neuen gesetzlichen Grundlagen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) über eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate verfügen, insbesondere braucht es:

- Ein internes Qualitätssicherungssystem
- Angemessene und wirksame Massnahmen zur Überwachung des Qualitätssicherungssystems.

Zur Qualitätssicherung gehören kurz zusammengefasst folgende Aspekte, die wir zum grossen Teil bereits umgesetzt haben:

#### **- Anforderungen an Gesetz und Berufsgrundsätze**

Es müssen vor allem die Berufsordnung sowie die Landesregeln eingehalten werden.

#### **- Auftragsannahme / -fortführung und -beendigung**

Neu ist, dass der Auftragsinhalt mit dem Kunden schriftlich definiert werden muss und es gehört auch die Sicherstellung dazu, dass für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen seitens der leitenden Revisoren und Mitarbeiter vorliegen.

#### **- Befähigung und Information der Mitarbeitenden**

Neu werden Stellenbeschreibungen vorgesehen, worin persönliche Eigenschaften und fachliche Qualifikationen definiert werden. Weiter sind die Mitarbeitenden regelmässig zu beurteilen und der Aus- und Weiterbildung ist ein besonderes Augenmerk zu widmen. Dazu ist zu erwähnen, dass wir in regelmässigen Abständen und schon seit Jahren interne Weiterbildungsmassnahmen und Workshops durchführen.

#### **- Planung der Aufträge**

Ziel dieser Massnahme ist es, eine Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge zur gewährleisten um sicherzustellen, dass die Prüfungsaufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäss durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

#### **- Fachliche / organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel**

Bei diesem Kriterium stellt sich unter anderem die Frage, ob der Standard zur eingeschränkten Revision in den internen Prüfungsgrundsätzen und firmeninternen Arbeitspapieren berücksichtigt wurde. Zudem ist eine fachliche und organisatorische Anweisung für Abschlussprüfung notwendig. Revisionstätigkeiten ohne Arbeitspapiere verstossen gegen diese Vorgaben der Qualitätssicherung. Die Revisionsfirma hat zudem auch die notwendige Fachliteratur und die fachlichen Quellen zur Verfügung zu stellen.

#### **- Abwicklung der einzelnen Prüfungsaufträge**

Bei diesen Kriterien geht es um die Sicherstellung und ordnungsgemässe Erbringung von Revisionsdienstleistungen auf Stufe des einzelnen Mandates durch Anleitung, Überwachung, Durchsicht der Arbeitspapiere und angemessene Dokumentation der Prüfungstätigkeit. Zu diesem Punkt ist zu erwähnen, dass wir über ein sehr umfangreiches und professionelles EDV-Programm bezüglich Abwicklung der einzelnen Prüfungsaufträge verfügen.

#### **- Überwachung des Qualitätssicherungssystems**

Die Überwachung und Funktionalität des Qualitätssicherungssystems hat grundsätzlich laufend zu erfolgen. Dazu gehört, dass periodisch überprüft werden muss, ob die getroffenen Regelungen und Abläufe auch eingehalten werden. Sollten dabei Schwachstellen auftauchen, so sind diese unmittelbar zu beseitigen. Zu erwähnen ist, dass wir als Revisionsfirma auch eine Risikobeurteilung vornehmen müssen. Wir verweisen zu dieser Thematik auf unseren Fachbeitrag „Pflicht zur Risikobeurteilung“.



## 3. PFLICHT ZUR RISIKOBEURTEILUNG (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

#### **Gesetzliche Schikane oder Chance?**

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Gesellschaftsrechts auf den 1. Januar 2008 muss sich jedes Unternehmen in der Form der juristischen Person – unabhängig von seiner Grösse – erstmals auf den 31. Dezember 2008 im Anhang der Jahresrechnung im Rahmen der Risikobeurteilung zu seinem Risikomanagement äussern. Was soll mit dieser Vorschrift erreicht werden?

Der Gesetzgeber will zum Schutz öffentlicher Interessen sicherstellen, dass die Risiken im Geschäftsumfeld regelmässig beobachtet und analysiert werden. Der Verwaltungsrat muss sich zukunftsbezogen und systematisch Gedanken über die mit seinem Geschäft verbundenen Risiken machen. Dies bildet Bestandteil einer guten Geschäftsführung (Corporate Governance) und soll mithelfen, Unternehmensrisiken rechtzeitig zu erkennen und damit letztlich Unternehmenszusammenbrüche zu vermeiden.

Die gesetzliche Pflicht zur Erarbeitung einer Risiko-beurteilung ermöglicht den KMU, gleichzeitig eine systematische Gesamtübersicht über die Risiken zu gewinnen und sie dadurch zu verringern. Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren inhaltlicher Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat.

Damit die Erfüllung dieser neuen Gesetzesbestimmungen nicht nur zu einem bürokratischen Aufwand führt, sondern dem Unternehmen auch einen entsprechenden Nutzen stiftet, gilt es diese Chance wahrzunehmen. Mittels einer regelmässig durchgeführten Risikobeurteilung im eigenen Unternehmen genügt man nicht bloss den Anforderungen des Gesetzgebers, sondern legt auch die Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung.

Eine klare Übersicht aller Risiken, deren Bewertung und das Erarbeiten von entsprechenden Gegenmassnahmen ist für die Unternehmensführung heutzutage äusserst wichtig. Erfolgreiche Unternehmer haben schon immer ihre Risiken – bewusst oder unbewusst – kalkuliert, um gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen einzuleiten. Mit der Existenzbestätigung der Risikobeurteilung verlangt der Gesetzgeber nun, dass diese formalisiert und dokumentiert wird. Zu beachten gilt es, dass die in diesem Fachbeitrag besprochene Risikobeurteilung nicht mit dem internen Kontrollsystem (IKS) verwechselt werden darf, das im Rahmen einer ordentlichen Revision (nicht aber bei einer eingeschränkten Revision) vorausgesetzt und dessen Existenz geprüft wird.

Der vorliegende Fachbeitrag soll eine Übersicht über den praktischen Prozess der Risikobeurteilung und die entsprechende Dokumentation der Risiken / Massnahmen sowie den Einsatz unterstützender Tools vermitteln.

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen

Auf den 1. Januar 2008 hat der Gesetzgeber mit Art. 663b Ziffer 12 OR eine zusätzliche Bestimmung hinsichtlich der Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung in Kraft gesetzt. „Der Anhang enthält: 12. Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung“.

Dieser neue Gesetzestext ist zwar äussert kurz, hat aber weit reichende Auswirkungen.

Erstmals auf den 31. Dezember 2008 müssen sämtliche Organisationen, für welche die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten, im Anhang Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung offen legen. Von dieser Regelung betroffen sind die Aktiengesellschaften, GmbH (gemäss Art. 801 OR), Stiftungen, mit einem nach kaufm. Art geführten Gewerbe (Art. 83a Abs. 2 ZGB) und die Vereine. Dies unabhängig von ihrer Grösse bzw. unabhängig davon, ob eine Revision durchgeführt wird oder nicht!



Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren inhaltlicher Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat. Das heisst, er inventarisiert und bewertet die wesentlichen Geschäftsrisiken, die gegenwärtig bestehen oder in Zukunft entstehen können und leitet dann die entsprechenden Massnahmen zur Steuerung bzw. Überwachung der Risiken ein. Der Verwaltungsrat steht in der Pflicht und hat die Risikobeurteilung für jede Gesellschaft vorzunehmen, die gesetzlich zur Ausweisung eines Anhangs verpflichtet ist.

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und somit durch die Revisionsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung der Angaben bezüglich Durchführung einer Risikobeurteilung handelt es sich aber nur um eine formelle Prüfung der offengelegten Informationen und nicht um eine materielle Prüfung hinsichtlich Zweckmässigkeit der Risikobeurteilung an und für sich.

Der Verwaltungsrat erfüllt den gesetzlichen Anspruch an die Dokumentation, wenn er sich auf die Risiken konzentriert, welche die zuverlässige finanzielle Berichterstattung beeinflussen und damit die Positionen der Jahresrechnung im Anhang tangieren. Die Deklaration zur Risikobeurteilung im Anhang wird kurz ausfallen. Der Gesetzgeber fordert kein umfangreiches Risikomanagement. Es kann auch nicht die Idee des Gesetzgebers sein, dass die Firmen ihre Risiken im Anhang offen legen und damit Wettbewerbsnachteile generieren. Trotzdem ist das knappe Statement im Anhang von grosser Bedeutung. Es steht stellvertretend dafür, dass die Unternehmung über ein für ihre Grösse und Tätigkeit adäquates Risiko-Management verfügt.

Konsequenzen bei Nichtbefolgung: Im schlechtesten Fall steht der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung rechtlich in der Verantwortung

bei Haftpflichtprozessen und im Konkursfall. Auch können Auseinandersetzungen mit Aktionären entstehen. Eine Nichtbefolgung bedeutet konsequenterweise eine Verletzung der gesetzlichen Pflicht, und es kann fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden.

### 3.3 Welche Risiken?

Im Gesetzestext finden sich keine Anhaltspunkte darüber, welche Risiken mittels dieser Risikobeurteilung erfasst werden sollen. Mögliche Kategorien von Risiken sind:

- Geschäfts- und Marktrisiken (z.B. Image, Logistik, Konkurrenz Kunden- und Lieferanten)
- Rechtliche Risiken (z.B. Gesetzgebung, Haftungsrisiken, Schadenersatz, Garantien, Steuern, Lizenzen)
- Technologierisiken (z.B. IT, Forschung und Entwicklung, Produktionsverfahren)
- Ökologische Risiken (z.B. Sondermüll, Entsorgung, gesetzliche Auflagen, Altlasten)
- Finanzielle Risiken (z.B. Liquidität, Finanzierung, Anlagen, Fremdwährungen, Ausfallrisiken)
- Personal und Management (z.B. Know-how, Schlüsselpersonen, Arbeitssicherheit, Nachfolge)

### Standardisierter Riskmanagement-Prozess

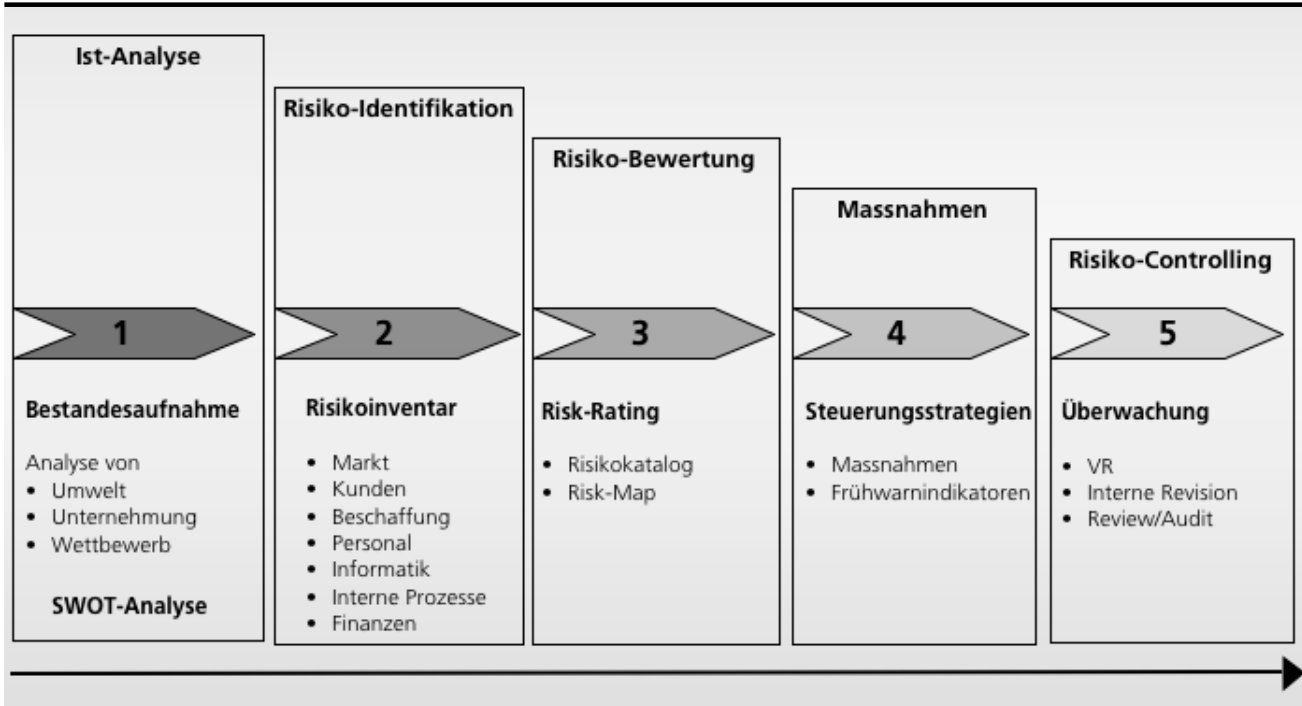
### 3.4 Ist – SWOT - Analyse

Als erster Schritt gilt es, eine Bestandesaufnahme (Ist-Analyse) zu machen. Analyse von Umwelt, Unternehmung und Wettbewerb. Daraus kann die SWOT-Analyse erstellt werden:

- **S**trengths (Stärken)
- **W**eaknesses (Schwächen)
- **O**pportunities (Chancen)
- **T**hreats (Gefahren)



### Standardisierter Riskmanagement-Prozess



### 3.5 Risiko-Identifikation

Es werden die wesentlichen Risiken aus einer Vielzahl von möglichen Risiken identifiziert und unternehmensspezifisch formuliert. Hilfreich kann dabei eine Kategorisierung der Risiken sein (z.B. Markt / Kunden / Personal / Informatik / Finanzen / Interne Prozesse). Um die Bearbeitung und Strukturierung der Risikobeurteilung zu erleichtern, empfiehlt sich eine übersichtliche Darstellung (Tabelle oder Matrix). Von Bedeutung sind vor allem Risiken, welche die unternehmerische Zielsetzung gefährden könnten. Dabei ist die Auswirkung und Eintretenswahrscheinlichkeit pro Risiko zu beurteilen. Es ist sinnvoll, dafür verschiedene Sichtweisen anzuwenden: Die top-down Perspektive (Marktrisiken, Operationelle

Risiken, Finanzrisiken, Haftungsrisiken usw.) ebenso wie die bottom-up Sicht, aus welcher die Risiken über eine Analyse der Jahresrechnung (z.B. hohe Debitorenausfälle, hohe Verluste aus langfristigen Aufträgen) oder die Analyse der wichtigsten Prozesse im Unternehmen (z.B. Risiken durch ungenügende Prüfung der Aufträge bei Auftragsannahme) erarbeitet werden. Als Ergebnis resultiert ein Inventar der wesentlichen Unternehmensrisiken.

### 3.6 Risiko-Bewertung (Quantifizierung)

In einem dritten Schritt werden die Risiken bewertet. Dabei sind das potenzielle Schadensausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit von Bedeutung. Hier geht es hauptsächlich um die Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Jahresrechnung. Für die Quantifizierung der Risiken kann eine Risikomatrix erstellt werden. Die Risikomatrix

zeigt auf, welche Risiken besonders beachtet und gesteuert werden müssen.

### 3.7 Massnahmen

In einem vierten Schritt gilt es, für die identifizierten und bewerteten Risiken, soweit als möglich, entsprechende Massnahmen zu definieren. Bereits die Überprüfung und Neubewertung von unkurantem Handelswaren oder die zusätzliche Abschreibung von Sachanlagen gilt dabei als Massnahme! So ist sichergestellt, dass die entsprechenden Risiken mit Einfluss auf die Jahresrechnung in dieser auch erfasst werden. Als Strategiealternativen bieten sich an:

- Vermeiden von Risiken (z.B. durch sachgerechte Aufbau-Organisation, Verzicht auf gewisse Geschäfte, Auswahl der Partner etc.)
- Vermindern von Risiken durch technische und andere Massnahmen (z.B. Verhalten des Personals, Festlegen und Einhalten betrieblicher Regeln etc.)
- Überwälzen auf Dritte oder selber tragen von Risiken durch finanzielle Massnahmen (z.B. Abschluss von Versicherungen, Auslagerung von Teilaufgaben etc.)

### 3.8 Risiko-Controlling

Als fünfter Schritt gilt es, diese Risiken zu überwachen. Sinnvoll wäre, dies anlässlich der VR-Sitzungen zu besprechen. Da die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung jedes Jahr bei der Erstellung der Jahresrechnung im Anhang offengelegt werden müssen, kann dann immer auf die gleiche, aber periodisch (mindestens einmal pro Jahr) aktualisierte Dokumentation zurückgegriffen werden. Das Risiko Controlling stellt sicher, dass adäquate Strukturen (Wer macht was? Wie dokumentiert?) gelebt und definierte Massnahmen umgesetzt werden (Erfolgskontrolle).

### 3.9 Dokumentation

Die Dokumentation gemäss den gesetzlichen An-

forderungen lässt Raum für verschiedene Varianten offen (z.B. Dokumentation in VR-Protokollen). In der Praxis ist stark umstritten, was überhaupt in den Anhang zur Risikobeurteilung gehört. Das Gesetz und die Botschaft an das Parlament äussern sich dazu unklar und teilweise widersprüchlich. Die Kommission der Wirtschaftsprüfung (KWP) der Treuhandkammer hat drei Varianten für die Offenlegung im Anhang vorgeschlagen:

1. Die Gesellschaft legt nur den Risikobeurteilungsprozess im Anhang offen.
2. In einer erweiterten Offenlegung werden zusätzlich die wesentlichen Risiken, die einen Einfluss auf die Jahresrechnung haben, beschrieben.
3. Bei der am weitestgehenden Offenlegung werden zusätzlich zu Variante 2 auch noch die operativen und strategischen Risiken im Anhang aufgeführt.

Die letzte Variante geht sehr weit und wird wahrscheinlich in der Praxis der KMU weniger zum Zug kommen. Generell sollte der Umfang der Risikobeurteilung an die Grösse und Komplexität sowie an das Risikoprofil des Unternehmens angepasst werden.

### 3.10 Beurteilung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat – rein formal – zu prüfen, ob eine Risikobeurteilung vorgenommen wird. Daher hat die Risikobeurteilung schriftlich zu erfolgen (z.B. mittels Protokollierung an der Verwaltungsratssitzung). Fehlt eine Risikobeurteilung, führt dies zu einer Einschränkung im Revisionsbericht. Die Beurteilung der Frage, was unter dem Thema Risikobeurteilung konkret im Anhang offenzulegen ist, wird zurzeit noch kontrovers diskutiert. Der Umfang und der Detaillierungsgrad hängen vor allem auch von der Unternehmensart und -grösse, der Komplexität sowie von den individuellen Risiken ab. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass – vor allem KMU – keine Angaben zur expliziten Beurteilung der Risiken gemacht werden müssen, sondern eine





Bestätigung über den Prozess und die Durchführung genügen. Es handelt sich also um die Prüfung der formellen Seite der Risikobeurteilung. Inhaltliche Aussagen werden vom Verwaltungsrat, nicht aber von der Revisionsstelle erwartet. Es wird auch keine Revisionsstelle zur Rechenschaft gezogen, wenn ein Verwaltungsrat das Risiko falsch beurteilt hat.

### 3.11 Risikobeurteilung und IKS

Wie hängen Risikobeurteilung und Internes Kontrollsystem (IKS) zusammen? Sogenannte wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die zwei der drei Kriterien (Bilanzsumme grösser als CHF 10 Mio., Umsatz grösser als CHF 20 Mio., Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt grösser als 50) während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten, müssen über ein IKS verfügen. Die Risikobeurteilung sollte bei diesen Unternehmen ein integrierter Bestandteil des IKS sein. Daraus resultiert der risikoorientierte Aufbau eines IKS. Nur wenn das IKS und das Risiko-Management auf die jeweilige Unternehmung und dessen Risikoprofil zugeschnitten werden, erbringen sie den gewünschten Nutzen. Diesbezüglich verfolgen ein Internes Kontrollsystem und ein Risiko-Management grundsätzlich dieselben Ziele: Mittels geeigneter Massnahmen/Kontrollen sollen die Unternehmensrisiken auf ein für das Unternehmen tragbares Niveau reduziert werden. Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung eines geeigneten IKS (OR Art. 728a) inklusive Risikobeurteilung verantwortlich.

### 3.12 Zusammenfassung

Die Formulierung des Gesetzestextes schafft vernünftigerweise Spielraum für industrie- und unternehmensspezifische Besonderheiten. Die aktuellen Gesetzesänderungen bieten für KMU eine gute Gelegenheit, ein pragmatisches Risiko-Management zu etablieren und damit nachhaltigen Nutzen in Form von konkreter Risiko-Minimierung

und Chancen-Realisierung im Alltag zu generieren.

Jede/r gute Unternehmer/in befasst sich regelmässig mit den Chancen und Risiken. Oftmals werden die Risiken – weil es sich um etwas Negatives handelt – weniger beachtet als die vorhandenen Chancen. Man spricht lieber über den möglichen Auftrag als über die Schwierigkeiten des bereits erhaltenen Auftrages. Es ist aber nicht nur wichtig zu wissen, welches die Chancen, sondern auch, welches die effektiven Risiken einer Unternehmung sind.

Nur dadurch können diese abgesichert oder zumindest gemindert werden. Dies bedeutet für jedes KMU zusätzliche administrative Umtriebe. Dafür wird aber der Verwaltungsrat gezwungen, sich mit der wichtigen Frage der vorhandenen Risiken zu befassen. Notwendige Vorkehrungen können frühzeitig getroffen werden.

Das Risikomanagement-System sollte also nicht als gesetzliche Schikane aufgefasst werden. Die Risikobeurteilung kann man mit vernünftigem Aufwand auch tatsächlich durchführen. Nebst der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen stiftet ein wirksames Risikomanagement dem Unternehmer wertvolle Mehrwerte, indem es ihn beim Erreichen der Unternehmensziele unterstützt.

Wir helfen Ihnen gerne beim Aufbau dieser wichtigen Führungswerkzeuge. In diesem Zusammenhang haben wir ein Tool evaluiert, welches den Risiko-Management-Prozess unterstützt. Es hilft dem Anwender, durch eine entsprechende Auswahl die möglichen Risiken der eigenen Unternehmung zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen. In einer Matrix sind letztendlich das Risikoinventar, die Risikobewertung und die Risikosteuerung / Massnahmen systematisch dokumentiert. Dabei handelt es sich um ein Internet-basierendes Tool.

Januar 2009



# INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2009 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Besteuerung von Verwaltungsrats honoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Saldosteuer sätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.



Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

#### **1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen**

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.1.
Haftung für Steuerbusse	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## **2. Rechtsbereich**

### **2.1. Erbrecht**

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.



## 2.2. Gesellschaftsrecht

Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Opting-out bis Juni 2009	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.2.
Neuerungen bei Stiftungen	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

## 2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Beweislast für Überstunden	2008 August	Nr. 32	Infos 1.3.
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



## 2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Familienzulagengesetz	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.3.
Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

## 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Pflicht zur Risikobeurteilung	2009 Januar	Nr. 33	Fachbeitrag
Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung	2008 August	Nr. 32	Fachbeitrag
Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.





## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GWG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2009



## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach 940  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

Zweigbüro:  
Allmendstrasse 11  
6312 Steinhausen

